

# **Satzung**

## **Satzung für den Verein „Brandenburgisch-Ungarische Freundschaftsgesellschaft e.V.“**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Brandenburgisch-Ungarische Freundschaftsgesellschaft“ - im Folgenden „Verein“ genannt -
2. Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

4. Zweck des Vereins ist die ideelle Förderung der Kooperation zwischen Brandenburg und Ungarn durch Begegnungen von Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kunst, Kultur, Sport und der Zivilgesellschaft. Der Verein arbeitet mit der Ungarisch-Brandenburgischen Freundschaftsgesellschaft in Ungarn eng zusammen.
5. Der Verein dient der Verständigung zwischen den Völkern im Geiste der Humanität und der Toleranz. Er versteht es als seine vordringliche Aufgabe, durch Begegnung und Zusammenarbeit zwischen den Menschen aus beiden Ländern einen Beitrag für die Idee der europäischen Integration zu leisten.
6. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht mit der Durchführung von Vorträgen, Veranstaltungen, Tagungen und Begegnungen. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen an.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

8. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

9. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
10. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten.
11. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

12. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen, welche die Ziele des Vereins unterstützen, werden.
13. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch den Vorstand.
14. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
15. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung.

#### **§ 5 Beiträge und weitere finanzielle Vereinsmittel**

16. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.
17. Die Höhe des Mitgliederbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
18. Weitere Mittel sollen durch Spenden, Sponsoring, Zuschüsse und Fördermittel aufgebracht werden.
19. Beiträge werden ausschließlich per Dauerauftrag oder Lastschriftverfahren eingezogen.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

20. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan. Sie ist jährlich einzuberufen.

21. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn 10% der eingetragenen Mitglieder es verlangen.
22. Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt schriftlich oder elektronisch an jedes Mitglied unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
23. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
  - Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - Jahresabrechnung und Jahresbericht des Vorstandes
  - Tätigkeiten des Vereins zur Erreichung des Vereinszwecks
  - Satzungsänderung
24. Die Jahresabrechnung ist durch zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen. Die Vorlage des Berichtes wird vereinsüblich öffentlich gemacht. Er kann auf Verlangen eingesehen werden.
25. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

## **§ 8 Vorstand**

26. Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden sowie der/dem Schatzmeister(in).
27. 1. Vorsitzende(r) sowie ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen.
28. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger ihr Amt übernommen haben.
29. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, nach Zustimmung der Mitgliederversammlung, eine(n) ehrenamtliche(n) Geschäftsführer(in) bestellen. Diese(r) nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
30. Vorstandssitzungen finden mindestens halbjährlich statt. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 5 Werktagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann jedes Vorstandsmitglied die Einberufung einer Vorstandssitzung beantragen.
31. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden

## § 9 Satzungsänderung

Für eine Satzungsänderung ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit (§33 Abs.1 BGB) der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann durch die Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

## § 10 Auflösung und Vermögensbindung

32. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der eingetragenen Mitglieder ihre Zustimmung erteilt. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung (§ 7 Abs. 21.) mit Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
33. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Umsetzung des Vereinszweckes (§ 2 Abs. 4 ff) einzusetzen hat.

## § 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am .....  
in Kraft.

Potsdam, .....

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Name	Adresse	Unterschrift
------	---------	--------------